

S T E L L U N G N A H M E

des

Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden

zur Aktivierung der Regionalplanung in Salzburg

unter besonderer Berücksichtigung

des beabsichtigten Entwicklungsprogrammes

Stadt Salzburg, Flachgau und Tennengau.

(Organisationsreform und inhaltliche Festlegungen)



**REGIONALVERBAND SALZBURG
STADT UND UMGEBUNGSGEMEINDEN**

5020 Salzburg, Alpenstraße 36 b

Salzburg, im März 1989

STELLUNGNAHME

des

Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden zur Aktivierung der Regionalplanung in Salzburg unter be- sonderer Berücksichtigung des beabsichtigten "Entwick- lungsprogrammes Stadt Salzburg, Flachgau und Tennengau"

1. VORBEMERKUNG:

Diese Stellungnahme wurde von einem eigens dafür gegründeten Fachaus-
schuß des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden er-
arbeitet. Unter der Leitung des RVS-Geschäftsführers, Dipl.Ing. Paul
J. Lovrek wirkten daran Hofrat Dipl.Ing. Fuxjäger, OBR Dr. Lendl, Dr.
Dollinger (alle Abtlg. 7, Landesreg.), Senatsrat Dr. Doblhamer und
Senatsrat Dipl.Ing. Strasser (alle Abtlg. IX, Magistrat) mit.

Allen nachfolgenden Überlegungen zugrundegelegt wurde das Bestreben,
den Gemeinden bzw. der kommunalen Ebene mehr Mitsprache- und Mitwir-
kungsmöglichkeit bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme einzu-
räumen (Siehe BEILAGE 1). Dies zum Einen aus rein fachlichen Gründen,
zum Anderen aber aus regionalpolitischen Erwägungen, da erwiesener-
maßen die Akzeptanz einer regionalen Planung mit dem Maß der Betei-
ligung der kommunalen Ebene an dem Prozeß der Problemanalyse, Ziel-
findung und Maßnahmenentwicklung steigt und somit auch Planungsziele
eher durchsetzbar werden.

2. ANFORDERUNGEN ORGANISATORISCHER ART:

2.1. Teilregionen:

Der gesamte Planungsraum, das sind die politischen Bezirke Salzburg
Stadt, Salzburg Umgebung und Hallein ist wegen seiner regionalen
Differenziertheit zu unterteilen. Um eine Dezentralisierung der Ent-
scheidungsfindung - wie auch eine regional unterschiedliche Entwick-
lung des Planungsgebietes - zu fördern, ist die Bildung von Teilre-
gionen zielführend.

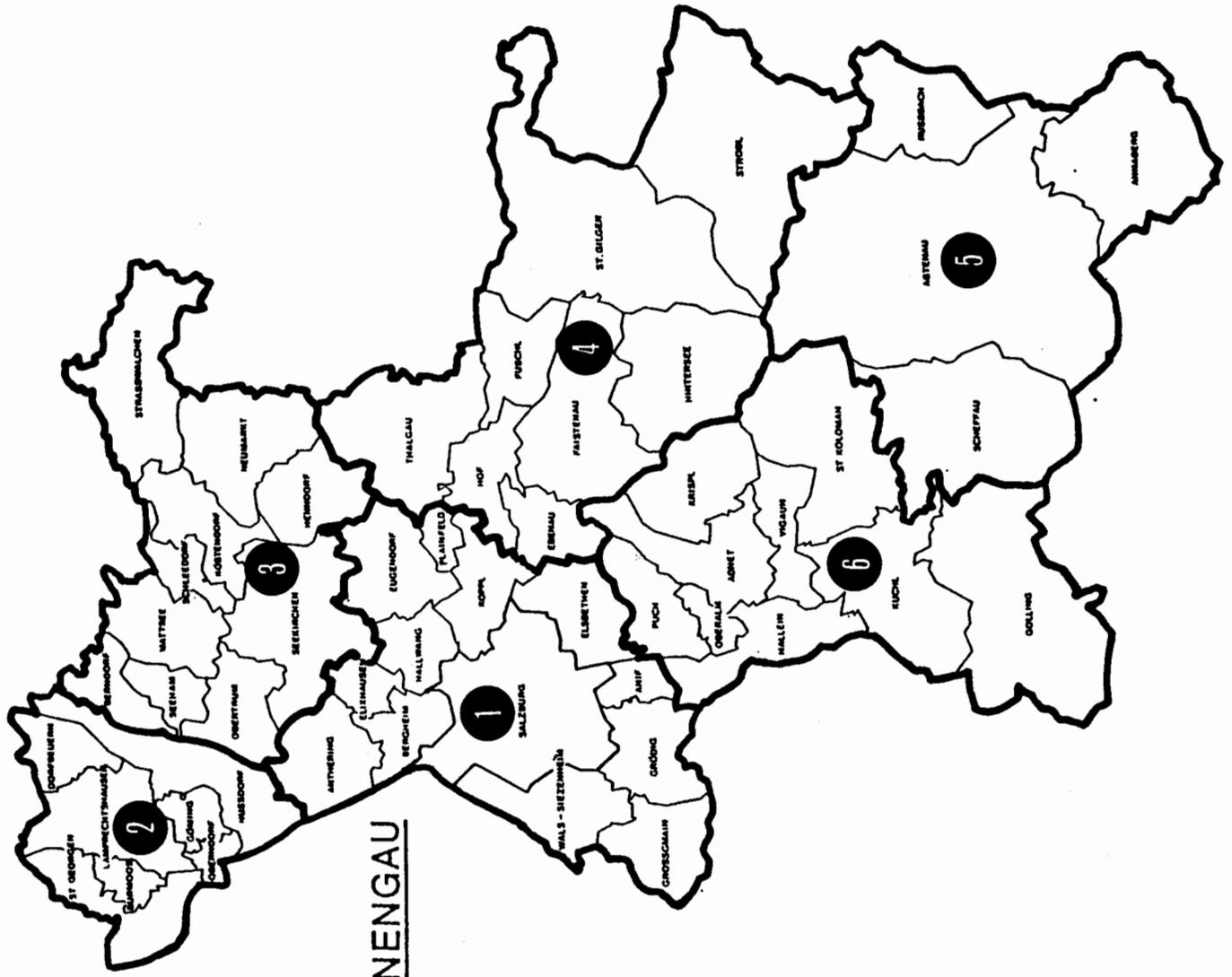
Als Grundlage für die Abgrenzung von Teilregionen wurden bereits bestehende regionale Funktionsgliederungen (Fremdenverkehrsregionen, Arbeitsmarktregion, Energieregion, Regionalverband Salzburg-Umland) berücksichtigt. Diese wurden zur Ermittlung eines Abgrenzungsvorschlages miteinander überlagert. Zur differenzierteren Abgrenzung der verstädterten Zone wurden zusätzlich folgende Indikatoren mitberücksichtigt:

- a) Anteil der Auspendler nach Salzburg Stadt an den Auspendlern insgesamt in Prozent
- b) Anteil der Auspendler nach Salzburg Stadt an den wohnhaft Beschäftigten in Prozent
- c) Anteil der Personen mit Matura bzw. Universitäts-/Hochschulabschluß
- d) Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen, bezogen auf die Wohnungen mit Wohnbevölkerung insgesamt.

Die Einzelergebnisse dieser Indikatoren wurden bewertet und zusammen mit der Abgrenzung der Energieregionen zur Abgrenzungsempfehlung laut ABBILDUNG 1 vereinigt.

Die sich durch diese Vorgangsweise ergebenden 6 Teilregionen sind:

- Teilregion Salzburg-Umland
- Teilregion Flachgau-Nord
- Teilregion Vorlandseen
- Teilregion Salzkammergut
- Teilregion Lammertal
- Teilregion Hallein-Umland.



ENTWICKLUNGSPROGRAMM

STADT SALZBURG, FLACHGAU u. TENNENGAU

Vorschlag zur Abgrenzung und zur Benennung
von Planungsregionen:

- 1** Teilregion Salzburg - Umland
- 2** Teilregion Flachgau - Nord
- 3** Teilregion Vorlandseen
- 4** Teilregion Salzkammergut
- 5** Teilregion Lammertal
- 6** Teilregion Hallein - Umland

2.2. Planungsverbände:

Zur Besorgung einer aktiven Regionalplanung ist in jeder der 6 Teilregionen ein Planungsverband zu schaffen. Verbandsmitglieder sind die politischen Gemeinden einer Teilregion.

Der bestehende Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden deckt zum überwiegenden Teil das Gebiet der Teilregion Salzburg-Umland ab. Sein Tätigkeitsraum müßte allenfalls noch um die Gemeindegebiete von Großmain, Elixhausen, Eugendorf und Plainfeld erweitert werden.

a) Aufgabe:

Die Aufgabe der Planungsverbände besteht einerseits in der Erarbeitung eines Regionalplanes für ihre Teilregion und andererseits in der Mitwirkung an der Erstellung des Entwicklungsprogrammes für den Gesamttraum durch Integration aller Regionalpläne.

Demnach sind 2 räumliche Ebene zu unterscheiden:

- die Planungsebene der Teilregionen (Regionalplan)
und
- die Planungsebene der Gesamtregion (Entwicklungsprogramm)

Entsprechend dieser Ebenen gibt es demnach sechs Regionalpläne sowie ein auf ihnen aufbauendes übergreifendes Entwicklungsprogramm für die Stadt, den Flachgau und den Tennengau.

b) Entscheidungsfindung:

Die Entscheidungsfindung innerhalb des Planungsverbandes erfolgt in der Verbandsversammlung. Zur Gewährleistung der unbedingt notwendigen Beweglichkeit dieses Entscheidungsgremiums wird nur jeweils ein Vertreter pro Gemeinde (=Verbandsrat) in die Verbandsversammlung entsendet.

Die Vergabe der Stimmrechte pro Verbandsgemeinde richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl, wobei jedem Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme zugeteilt wird.

Für einzelne Gemeinden, die aufgrund ihrer hohen Einwohnerzahl mehr Stimmrechte erhalten, als die übrigen Gemeinden der jeweiligen Teilregion zusammen, muß eine Sperrklausel zur Anwendung kommen, um Majorisierungsmöglichkeiten bei Abstimmungen von vorneherein auszuschließen.

Sperrklausel: Der Stimmrechtsanteil einer einwohnerreichen Gemeinde hat unabhängig von der ihr tatsächlich zustehenden Stimmrechtszahl um mindestens 3 Stimmrechte geringer zu sein als die Gesamtstimmrechte der übrigen Gemeinden der jeweiligen Teilregion.

(Die Stimmrechtsverteilung auf die einzelnen Gemeinden der Teilregionen ist aus ABBILDUNG 2 ersichtlich.)

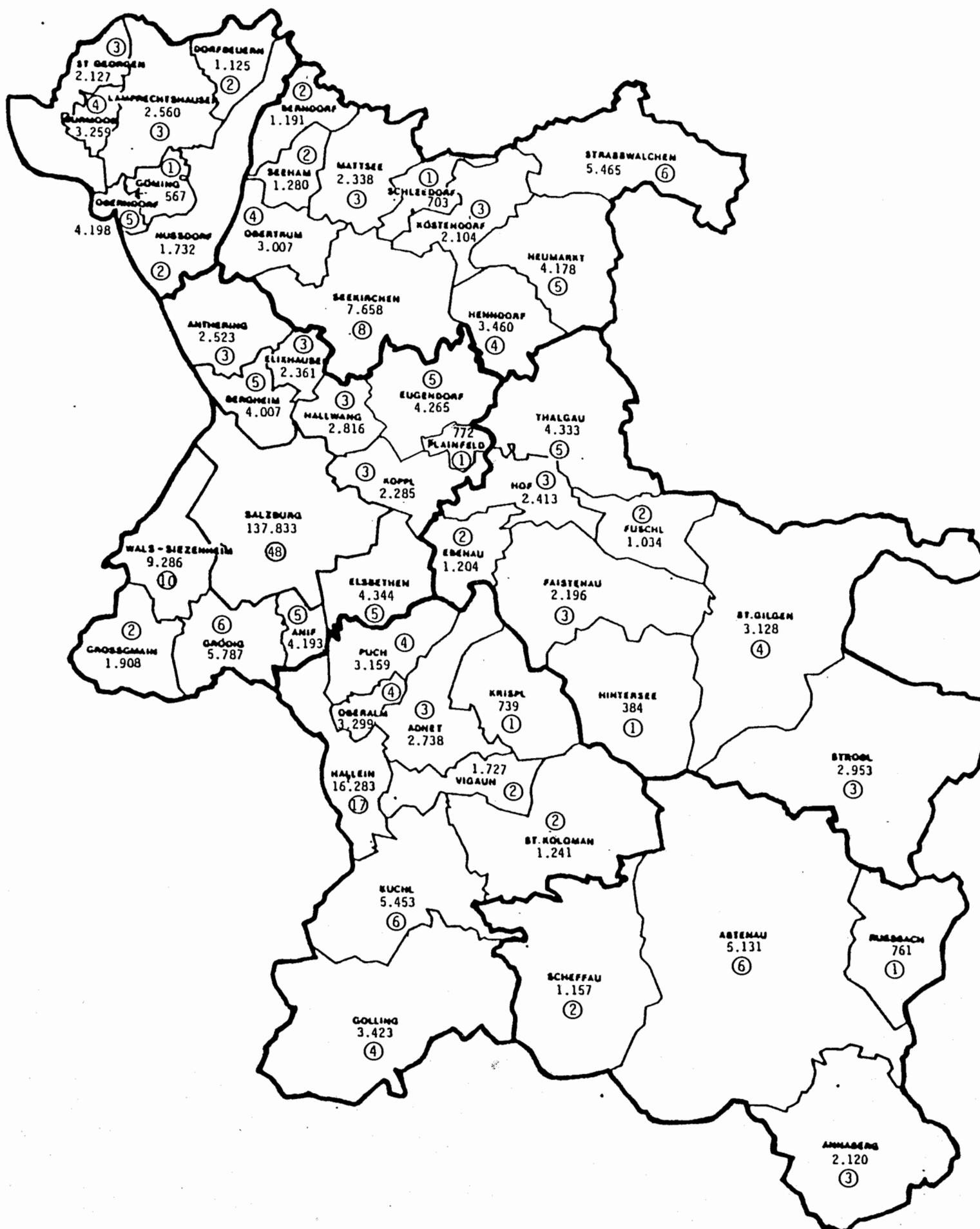
Für die Abstimmung einzelner Sachbereiche ist grundsätzlich die (einfache) Mehrheit der Stimmrechte ausreichend.

Lediglich für folgende Themenbereiche ist eine qualifizierte Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich:

- a) Wahl des Verbandsobmannes.
- b) Beschluß der Verbandsstatuten (jedoch mit Ausnahme der Beitragsfestlegung; diese erfolgt nach dem Einstimmigkeitsprinzip).
- c) Endbeschluß des Regionalplanes.

(Die Entscheidungsfindung erfolgt hierbei nicht nach den zugeteilten Stimmrechten, sondern nach der Zahl der Verbandsgemeinden, d.h. pro Gemeinde = 1 Stimme).

STIMMRECHTSVERTEILUNG IN DEN EINZELNEN PLANUNGSVERBÄNDEN



c) Interne Organisation:

Die interne Organisation obliegt den Planungsverbänden. Die Verbandsversammlung besteht, wie bereits erwähnt, aus den von den Gemeinden namhaft gemachten und bevollmächtigten Verbandsräten. In den Satzungen der Planungsverbände ist jedenfalls die Wahl eines Verbandsvorsitzenden vorzusehen. Dieser soll zweckdienlicherweise aus der Reihe der Verbandsräte stammen.

Außerdem ist die Einsetzung eines ständigen Arbeitsausschusses vorzunehmen. Die eigentliche Arbeit, nämlich die Erstellung eines Regionalplanes (für die Teilregion) erfolgt entweder durch Auftragsvergabe an ein Planungsbüro oder durch den Arbeitsausschuß selbst, wobei hiefür die Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers erforderlich ist. Auf jeden Fall muß der Arbeitsauftrag auch die fachliche und organisatorische Bindung zu den anderen Planungsverbänden (Teilregionen) und zur Landesregierung berücksichtigen.

Die Frage, in welcher Weise die Gesamtsitz- und -stimmrechte einer Teilregion auf die einzelnen, in den Regionalpolitischen Planungsausschuß zu entsendenden Vertreter der Teilregion aufgeteilt werden, bleibt den einzelnen Verbandsversammlungen überlassen.

d) Anmerkung zur rechtlichen Stellung von Planungsverbänden:

Die Analyse von Erfahrungsberichten über die Organisation der Regionalplanung im Ausland hat gezeigt, daß eine rechtliche Verankerung von Planungsverbänden zweckdienlich und somit auch erforderlich ist. Die Einrichtung von Planungsverbänden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes muß auch für Salzburg erklärtes Ziel sein und macht die Forderung nach Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen notwendig!

Um den Beginn des Planungsprozesses, nach der hier vorgestellten Methode aber nicht von der obengenannten Forderung zeitlich abhängig zu machen, sollte die Konstituierung von Planungsverbänden vorerst auch durch den freiwilligen Zusammenschluß von Gemeinden möglich sein.

2.3. Regionalpolitischer Planungsausschuß:

Neben den Planungsverbänden der einzelnen Teilregionen ist als unmittelbar übergeordnetes Entscheidungsgremium ein Regionalpolitischer Planungsausschuß einzurichten. Dieser Ausschuß ist als politisches Entscheidungsgremium für das gesamte Planungsgebiet (Stadt, Flachgau und Tennengau) zu verstehen. Er faßt Beschlüsse, die für die einzelnen Teilregionen verbindlich sind, nach außen hin dient er als Beratungs- und Empfehlungsorgan für die Landesregierung.

Seine personelle Zusammensetzung besteht aus politischen Vertretern der Teilregionen und des Landes (= je 1 Abgeordneter der im Landtag vertretenen Parteien) sowie aus Fachexperten (Kammern, Vertretern von Planungsbetroffenen, Fachbeamte des Landes und der Stadt u.a.).

a) Bedeutung:

Die Bedeutung des Regionalpolitischen Planungsausschusses liegt in dem Vorteil, daß die politische Auseinandersetzung (= Konfliktbereinigung) mit den Planungszielen und -maßnahmen zeitlich parallel zum Planungsablauf (schrittweise) erfolgen könnte und nicht erst nach Planungsabschluß. Dadurch könnte der Zeitraum bis zur Beschlußfassung des Entwicklungsprogrammes erheblich verkürzt werden. Außerdem würde auf diese Art die Regionalplanung von Anfang an politisch mitgetragen, der Identifikationsgrad mit dem Gesamtergebnis erhöht und schließlich die Empfehlung zur Beschlußfassung durch den Planungsfachbeirat an die Landesregierung erleichtert werden.

b) Entscheidungsfindung:

Das Recht, Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse zu fassen, ist aus den oben genannten Gründen den politischen Vertretern im Regionalpolitischen Planungsausschuß vorzubehalten, d.h. den Fachexperten kommt eine rein beratende Funktion zu.

Ähnlich wie im Planungsverband orientiert sich die Verteilung der Sitz- und Stimmrechte auch im Regionalpolitischen Planungs-

ausschuß an den Einwohnerzahlen und zwar an denen der einzelnen Teilregionen. Im Regionalpolitischen Planungsausschuß braucht die Vertretung der einzelnen Teilregionen nicht auf 1 Person beschränkt zu bleiben. Damit aber dieses Gremium trotzdem beweglich bleibt und die Zahl der entsendeten Teilregionsvertreter nicht zu groß wird, ist die Mindesteinwohnerzahl pro Sitz- und Stimmrecht entsprechend hoch anzusetzen. Vorgeschlagen wird für je angefangene 30.000 Einwohner einer Teilregion einen Sitz und eine Stimme zu vergeben.

(Die Sitz- und Stimmrechtsverteilung auf die einzelnen Teilregionen ist aus ABBILDUNG 3 ersichtlich.)

Wie im Planungsverband erfolgt auch hier die Entscheidungsfindung mit (einfacher) Mehrheit; für bestimmte Sachverhalte kann eine qualifizierte Mehrheit für erforderlich erklärt werden.

c) Interne Organisation:

Die in den Regionalpolitischen Planungsausschuß entsendeten Vertreter der einzelnen Planungsverbände (Teilregionen) wählen aus ihrer Mitte einen Ausschußobmann.

Alle im Regionalpolitischen Planungsausschuß abzustimmenden und zu beschließenden Fragen, müssen zuvor schon in den Verbandsversammlungen der einzelnen Teilregionen einer Abstimmung zugeführt worden sein, damit Diskussionen über mögliche Meinungsunterschiede zwischen einzelnen Vertretern derselben Teilregion aus den Beratungen des Regionalpolitischen Planungsausschusses ausgeschlossen bleiben können.

Eine Regelung über die Abstimmungsmodalitäten bleibt den Ausschußsitzungen vorbehalten. Zur Verhinderung von Übergewichtungen ist jedenfalls einschränkend festzuhalten, daß bei der internen Verteilung der Sitz- und Stimmrechte keine Gemeinde mehr als 50 % der Gesamtsitz- und -stimmrechte der jeweiligen Teilregion aufweisen darf.

3. ANFORDERUNGEN INHALTLICHER ART:

3.1. Vorbemerkung:

Nach den Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes (ROG 77) kann die regionale Planung von der überörtlichen wie auch von der örtlichen Ebene her vorgenommen werden. Überörtlich durch das Instrument des regional wirksamen Entwicklungsprogrammes; örtlich über das Instrument des Regionalplanes durch die Zusammenarbeit von Gemeinden in Regionalverbänden zum Zweck der gemeinsamen Lösung verbindender Probleme.

Von diesen Bestimmungen ausgehend wurde der Vorschlag der notwendigen inhaltlichen Festlegungen in Regionalplan und Entwicklungsprogramm entwickelt (siehe BEILAGE 2).

3.2. Planungsgrundsätze:

Sinn und Zweck der Planung besteht unter Bedachtnahme auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele in der planmäßigen Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles.

Die hier vorgeschlagene Methode der überörtlichen Planung sieht eine Kombination von örtlicher Ebene (Regionalplan) und überörtlicher Ebene (Entwicklungsprogramm) vor. Beide Ebenen benötigen gleichermaßen als Orientierungshilfe und Entscheidungsvorgabe die Festlegung von Planungsgrundsätzen. Diese sind als übergeordnete Leitziele der Landesplanung zu verstehen und dienen der inhaltlichen Steuerung der nachfolgenden Planungsphase.

Folgende Planungsgrundsätze gilt es zu verfolgen:

- a) Als Planungsgrundsatz für eine anzustrebende Raumstruktur steht das Prinzip der dezentralen Konzentration im Sinne einer dezentralen Versorgungskonzeption. Durch sie wird es möglich, eine regional differenzierte Raumentwicklung zu betreiben. Notwendig ist die Bestimmungsfachlich begründeter regionaler Versorgungs-/Entwicklungsschwerpunkte, bzw. -räume wofür eine zentralörtliche Gliederung der Planungsregion erforderlich ist.

b) Auch wenn die überörtliche Planung rechtlich gesehen zumindest teilweise im Wege der örtlichen Raumplanung erfolgt, muß die Planungshoheit der Gemeinden gewährleistet bleiben. Das heißt, die Inhalte der regionalen Planung haben sich tatsächlich auf raumbedeutsame Entwicklungsplanungen und Maßnahmen von überörtlichem Charakter zu beziehen. Dieser überörtliche Charakter kann sich sowohl aus der Raumbeanspruchung (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Infrastrukturleitungen), als auch aus der Beeinflussung der räumlichen Struktur oder der räumlichen Entwicklung eines Gebietes ergeben (z.B. öffentliche Nachverkehrslineien, kulturelle Einrichtungen usw.).

c) Für Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen haben sich Planungsgrundsätze nach folgenden Begriffen und in der dargestellten Reihenfolge zu richten:

- 1) Umweltorientierung: bei der angestrebten räumlichen Entwicklung der Planungsregion ist darauf zu achten, daß z.B. zusammenhängende Landschaftsräume von stärkerer Besiedelung freigehalten werden. Diese Bereiche sind einerseits den Funktionen: Landwirtschaft, Naherholung, Rad/Fußwegverbindungen und ökologischer Ausgleichsraum vorzubehalten, andererseits wird diesen Freiräumen eine raumgliedernde Wirkung bzw. Aufgabe zugeordnet.
- 2) ÖV-Orientierung: dazu ist eine möglichst konzentrierte Siedlungsentwicklung an den Haltepunkten (oder in deren Nähe) öffentlicher Verkehrsmittel anzustreben. Baulandausweisungen oder Betriebsansiedlungen sind vom Versorgungsgrad bzw. der Versorgungsmöglichkeit durch ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel abhängig zu machen.

Diese Maßnahmen zielen auf eine angestrebte Verhaltensänderung in der Verkehrsmittelwahl zugunsten des ÖV ab und sind somit auf eine Steigerung der Umweltqualität durch Verringerung des IV-Aufkommens ausgerichtet.

- 3) Wirtschaftlichkeit: angestrebte Entwicklungsmaßnahmen innerhalb einer Planungsregion sind auf eine Optimierung der Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen abzustimmen. Da Siedlungsstruktur und Infrastruktur in kostenmäßiger Abhängigkeit zueinander stehen, sind über eine aktive und konsequente Raumordnungs- und Entwicklungspolitik zusätzlich Prioritäten (Festlegung von Schwerpunktbereichen) auch für einen wirtschaftlich tragbaren Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu setzen.

3.3. Rahmenbedingungen:

- Im Rahmen der Regionalplanung sind auch Planungen und Maßnahmen von überregionaler Bedeutung z.B. von landesweiter Bedeutung, zu berücksichtigen. Das können Standortfestlegungen sein, die überregional raumbeeinflussend oder raumwirksam werden, wie beispielsweise für eine Sondermülldeponie, eine Zentralkläranlage, ein Fernheizwerk, ein Einkaufszentrum oder die Bestimmung von Parkflächen im Rahmen eines P+R-Systems u.ä. mehr.

Die Problemlösung oder die Entwicklung solcher überregional wirksamer Sachbereiche erfordert somit eine übergeordnete Betrachtungsweise der Problemstellung und daher auch Fachplanungen einer übergeordneten Stelle (Land, Bund). Derartige Fachplanungen sind vom Amt der Landesregierung mit den Inhalten der Regionalpläne abzustimmen und in das Entwicklungsprogramm zu integrieren.

- Die Instrumente der überörtlichen Planung: Regionalplanung und Entwicklungsprogramm haben sich in zweifacher Weise voneinander zu unterscheiden:
 - * Das Entwicklungsprogramm soll seinem Namen entsprechend primär aus einem Textteil bestehen. Planliche Darstellungen sind lediglich als erläuternde Ergänzung des Textes zu verstehen. Aus diesem Grunde soll sich die Verordnung auf den Programmteil, dessen integraler Bestandteil die zeichnerische Darstellung ja ist, beziehen und so diesem das Hauptaugenmerk widmen.

Beim Regionalplan verhält sich die Gewichtung beinahe umgekehrt, weil aufgrund des kleineren Maßstabes ein höherer Detaillierungsgrad der Aussage möglich und sinnvoll ist. Daher soll der planlichen Darstellung keine untergeordnete, sondern eine zumindest dem Wortteil gleichrangige Rolle zugeordnet werden.

* Als Planungsmaßstäbe werden empfohlen:

Entwicklungsprogramm: 1 : 25.000 - 1 : 50.000

Regionalplan: 1 : 10.000 - 1 : 25.000

4. FACHLICHE AUSARBEITUNG

Die eigentliche Ausarbeitung und Fortschreibung des Entwicklungsprogrammes obliegt dem Amt der Landesregierung (Abteilung 7). Es hat dabei von den Beschlüssen (Festlegungen) der Verbandsversammlungen und des Regionalpolitischen Planungsausschusses auszugehen. Fachliche Grundlage stellt dabei der Regionalplan dar. Von der Abteilung 7 sind weiters die Planungsvorschläge anderer Fachabteilungen des Amtes zu berücksichtigen und in das Entwicklungsprogramm einzuarbeiten. Daher kann es vorkommen, daß Regionalplan und Entwicklungsprogramm in einzelnen Sachbereichen inhaltlich nicht übereinstimmen. In solchen Fällen hat der Regionalplan mit dem übergeordneten Planungsinstrument: Entwicklungsprogramm nachträglich übereingestimmt bzw. an dieses angeglichen zu werden.

Durch die Abteilung 7 hat auch die Hilfestellung und Beratung für die Planungsverbände und den Regionalpolitischen Planungsausschuß zu erfolgen. Das gesamte Koordinations- und Umsetzungsmanagement liegt in den Händen dieser Abteilung.

Zur Unterstützung einer fachlichen, integrierten und kontinuierlich koordinierten Bearbeitung sollte daher unter Leitung der Abteilung 7 eine "permanente Arbeitsgruppe" eingerichtet werden, der die Verbands- (Teilregions-)planer und gegebenenfalls andere hinzuzuziehende Fachleute angehören sollen.

5. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE: PARALLELITÄT UND TRANSPARENZ

Regionalpläne und einzelne Sachbereiche des Entwicklungsprogrammes (z.B. Freiflächensicherung) sollen zeitlich parallel erarbeitet werden. Ebenso sollen künftige Überarbeitungen von Regionalplänen und Flächenwidmungsplänen parallel erfolgen.

Eine entsprechende Transparenz der Vorgänge nach außen sowie die Mitwirkung der Öffentlichkeit ist sicherzustellen. Zu diesem Zweck soll zu jedem Planungsabschnitt sowohl in den Teilregionen als auch auf Landesebene (z.B. Landeszeitung) eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

6. ÜBERPRÜFUNG DER ZIEL- UND MASSNAHMENUMSETZUNG; FORTSCHREIBUNG

Planungsmaßnahmen auf lokaler Ebene sind in Hinkunft rigoros von ihrer Übereinstimmung mit den Zielen und Maßnahmen des Entwicklungsprogrammes abhängig zu machen. In periodischen Abständen ist daher von der Landesregierung ein Raumordnungsbericht (gem. § 5 (3) ROG 77) vorzulegen, in dem der "Stand der Verwirklichung der Entwicklungsprogramme unter besonderer Berücksichtigung der Subventionen und Investitionen des Landes darzulegen ist". Die Analyse der Problementwicklung und der beobachtbaren Entwicklungstrends in den Regionen kann zu Änderungen der Planungsinhalte und zur Planfortschreibung führen. Raumplanung als kontinuierlicher Prozeß verstanden, benötigt daher auch flexible Instrumente, weshalb es möglich sein muß, auch ein Entwicklungsprogramm und in der Folge auch einzelne Regionalpläne als Konsequenz auf einen entsprechenden Raumordnungsbericht bereits nach kürzerer Zeit abzuändern bzw. fortzuschreiben. Starres Festhalten an einmal festgelegten Zielen ist keinesfalls zweckdienlich und behindert die Planungskontinuität.

Der Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden ist der Ansicht, daß ein stärkeres Mitwirkungsrecht der kommunalen Ebene am Planungsprozeß wichtige Voraussetzung für eine in Zukunft realistische Re-

gionalplanung sein muß. Die vorstehend gemachten Vorschläge zu Organisation und Planungsablauf eröffnen die Möglichkeit zur Neustrukturierung der Landesplanung in Salzburg und durch ihre Anwendung am konkreten Planungsvorhaben für das Gebiet der Stadt, des Flachgaves und des Tennengaves auch die Möglichkeit der Entwicklung einer neuen und beispielhaften Generation von Entwicklungsprogrammen.

Das Amt der Landesregierung wird daher höflich um Berücksichtigung und Verfolgung der oben genannten Maßnahmen und Vorschläge ersucht.

Für den

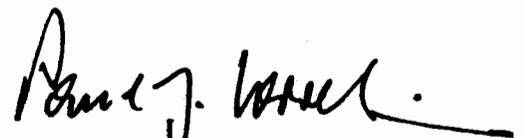
REGIONALVERBAND SALZBURG STADT UND UMGEBUNGSGEMEINDEN

Obmann



Bgm. Ing. Alois Ehrenreich

Geschäftsführer



Dipl. Ing. Paul J. Lovrek

2 Beilagen im Text erwähnt.

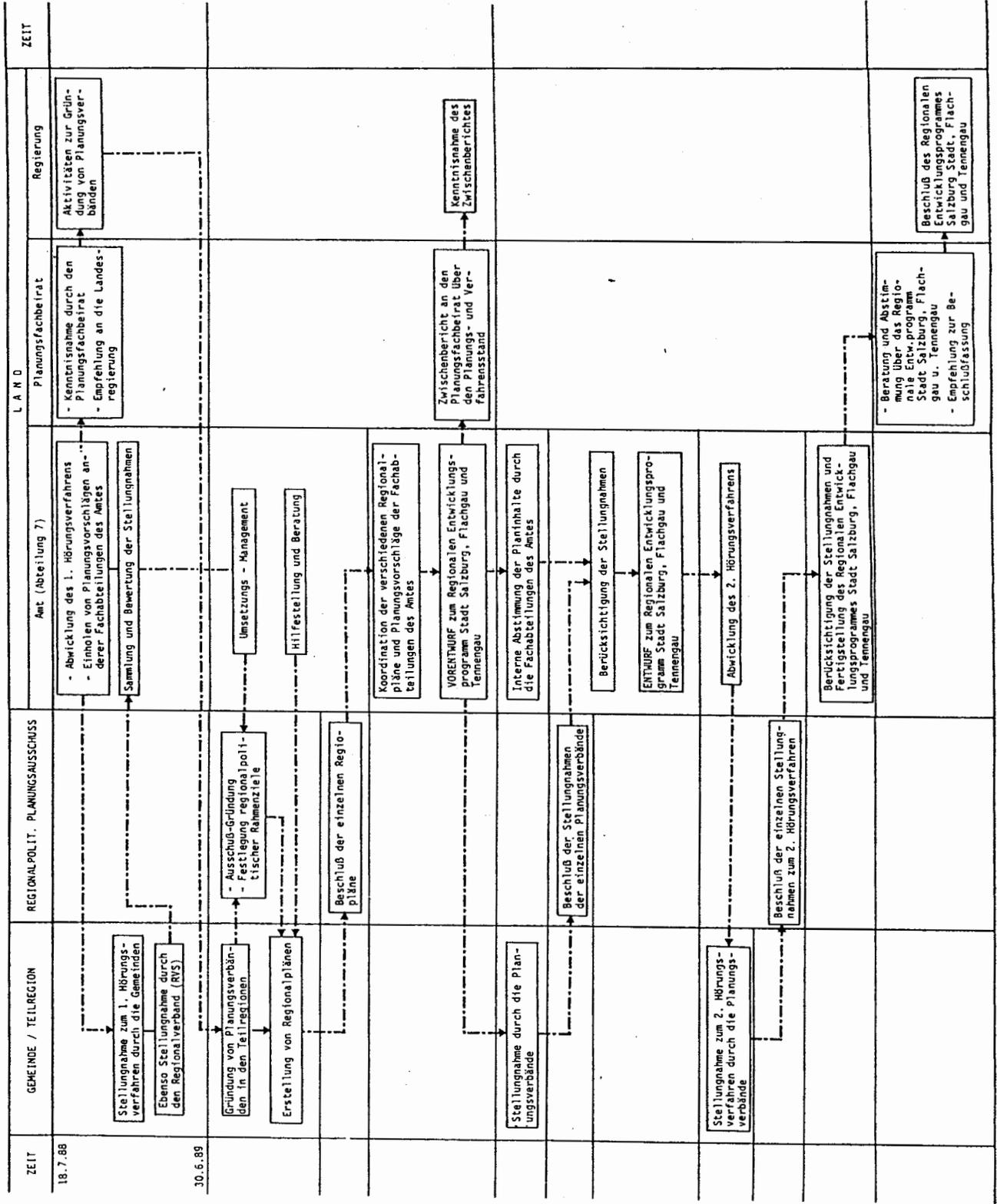
BEILAGEN

Beilage 1: Entwicklungsplanung-Ablaufschema

**Beilage 2: Inhaletkatalog für Regionalplan
und Entwicklungsprogramm**

ENTWICKLUNGSPLANUNG - SALZBURG

ABLAUFSHEMA





TEILREGION (REGIONALPLAN)

GESAMTREGION (ENTWICKLUNGSPROGRAMM)

1

	Bestand-Analyse	Ziele-Vorschläge	Räumliche Festlegungen	Bestand-Analyse	Ziele-Vorschläge	Räumliche Festlegungen
Lage im größeren Raum	<ul style="list-style-type: none"> o Kurzbeschreibung der Teilregion und ihrer Gemeinden - Verwaltungsmäßige Zuordnung - Umlandbeziehungen - Zentralörtliche Stellung und Funktion der einzelnen Gemeinden und der Teilregion 	<ul style="list-style-type: none"> - Angestrebte Leitfunktion für die Teilregion und die einzelnen Gemeinden 		<ul style="list-style-type: none"> o Kurzbeschreibung der Region - Stellung der Teilregionen zueinander - Funktionen der Region und der einzelnen Teilregionen - Darstellung von feststellbaren Entwicklungstrends (vgl. Gemeindetypisierung) 	<ul style="list-style-type: none"> o Allgemeines Ziel zu: <ul style="list-style-type: none"> - Dezentrale Konzentration - Stärkung und Entwicklung regionaler Strukturen (Zentralörtlichkeit) - Verkehrsorientierter und umweltorientierter Siedlungs- und Bautätigkeit o Bedeutung und Stellung von Regionalplänen 	<ul style="list-style-type: none"> o Abgrenzung von Teilregionen o Festlegung zentraler Orte
Naturraum	<ul style="list-style-type: none"> o Naturräumliche Gegebenheiten: <ul style="list-style-type: none"> - Klima/Emissionen - Gewässer - Vegetation (Immissionen) - Geologie-Bodenkunde o Darstellung von Schutz- und Schongebieten sowie von Gefahrenzonen (Hochwasser, Lawinen) o Beurteilung der Teilregion hinsichtlich ökologisch u. landschaftsästhetisch wertvoller Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> o Formulieren genereller Leitziele: <ul style="list-style-type: none"> - Grünraumplanung - Renaturierung - Weitere Schutz- und Schongebiete - Bewahrung landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftsteile - Bewahrung ökologisch wertvoller Landschaftsteile (z.B. Feuchtbiootope) - Sicherung von Siedlungsräumen 	<ul style="list-style-type: none"> o Vorrangflächen für Natur- und Landschaftsschutz o Grünflächenfreihaltung o Abgrenzung von Gefährdungsbereichen o Vorrangflächen zur Trinkwassersicherung o Vorrangflächen für Freizeit u. Erholung o Kennzeichnung ökologischer Ausgleichsräume 	<ul style="list-style-type: none"> o Kurzbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> o Formulieren genereller Leitziele hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> - der Bewahrung von natürlichen Landschaftsräumen - zusätzlich erforderlicher Schutz- und Schongebiete - großräumige Grünraumplanung - Vorschläge für Bannwald- und Schutzwaldkonzepte 	<ul style="list-style-type: none"> o Vorrangflächen für Schutz- und Schongebiete o Festlegung von Freiflächen o Vorschläge für Schutz- und Bannwaldbereiche
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> o Bevölkerungsentwicklung bisher o Bevölkerungsprognose o Bevölkerungsverteilung o Altersstruktur o Erwerbstätigenstruktur o Pendler (allgem. Problembeschreibung) 	<ul style="list-style-type: none"> o Ziele in Bezug auf anzustrebende Bevölkerungsentwicklung und -verteilung 		<ul style="list-style-type: none"> o Bevölkerungsentwicklung bisher o Bevölkerungsprognose o Bevölkerungsverteilung o Altersstruktur o Erwerbstätigenstruktur o Pendler 	<ul style="list-style-type: none"> o Ziele in Bezug auf anzustrebende Bevölkerungsentwicklung und -verteilung 	
Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> o Arbeitsmarktentwicklung o Arbeitnehmer- u. Berufstätigenentwicklung n. Wirtschaftssekt. o Pendler o Darstellung von gewerblich genutzten/genutzten Flächen o Darstellung zusammenhängender hochwertiger Landwirtschaftsflächen in Bezug a. Bodengüte u. Bewirtschaftungsmöglichkeit o Beschreibung der wirtschaftl. Chancen der Teilregion 	<ul style="list-style-type: none"> o Leitziele im Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - dezentrale Konzentration des Arbeitsmarktes - Verkehrsorientierung - angestrebte Entwicklung und Verteilung von Wirtschaftssparten - die räumliche Verteilung von Einkaufszentren 	<ul style="list-style-type: none"> o Vorrangflächen bzw. Standortbereiche für: <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaft - Gewerbe-Industrie 	<ul style="list-style-type: none"> o Regionalstatistische Kennziffern zu: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsmarktentwicklung - Arbeitnehmer- u. Berufstätigenentwicklung nach Wirtschaftssektoren - Pendler - Arbeitskräfteentwicklung (TIR-Prognose) o Beschreibung d. wirtschaftlichen Chancen der Region 	<ul style="list-style-type: none"> o Ziele im Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - dezentrale Konzentration - angestrebte Entwicklung und Verteilung von Wirtschaftssparten - Rohstoffsicherung - Touristische Erschließung - Erholungsraumnutzung - Betriebsansiedlung (u.a. Einkaufszentren) - Qualifikation d. Arbeitskräfte (Aus- u. Fortbildung) 	<ul style="list-style-type: none"> o Schwerpunkte der betrieblichen Entwicklung o Vorrangflächen für die Landwirtschaft o Rohstoffabbaugebiete o Vorrangflächen für Erholung und Freizeit



TEILREGION (REGIONALPLAN)

GESAMTREGION (ENTWICKLUNGSPROGRAMM)

2

	Bestand-Analyse	Ziele-Vorschläge	Räumliche Festlegungen	Bestand-Analyse	Ziele-Vorschläge	Räumliche Festlegungen
<p>Besiedlung und Bebauung</p>	<ul style="list-style-type: none"> o Siedlungsentwicklung/-dichte (Wohnbauentwicklung) o Vergleich bestehender Flächenwidmung/-nutzung o Erweiterungsabsichten laut REK-Stedlungsleitbild 	<ul style="list-style-type: none"> o Entwicklung aus den Zielen der Gemeinden unter Beachtung: <ul style="list-style-type: none"> - der Anbindung an den ÖV - der Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturschließung - der Umwelt - eines sparsamen Bodenverbrauchs (Fläche-Dichte) 	<ul style="list-style-type: none"> o Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung o Siedlungsbegrenzungen 	<ul style="list-style-type: none"> o Siedlungsentwicklung/-dichte (Wohnbauentwicklung) o Vergleich bestehender Flächenwidmung/-nutzung o Erweiterungsabsichten laut Siedlungsleitbild der Teilregionen o Siedlungsflächenbedarfsprognose 	<ul style="list-style-type: none"> o Entwicklung aus den Zielen der Teilregionen unter Beachtung: <ul style="list-style-type: none"> - Dezentrale Konzentration - Anbindung an den ÖV - Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturschließung - Umwelt - Sparsamer Bodenverbrauch (Fläche-Dichte) 	<ul style="list-style-type: none"> o Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung o Überörtliche Siedlungsgrenzen
<p>Verkehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> o Darstellung bedeutender Verkehrslinien (Bundes-, Landesstraße, Eisenbahnlinie samt Haltestellen) o Darstellung regionaler Buslinien samt Haltestellen o Darstellung von Verkehrsbelastungen bzw. Verkehrsaufkommen im IV o Darstellung bestehender P+R-Flächen o Darstellung des ländlichen Wegenetzes o Überörtliche Radwege 	<ul style="list-style-type: none"> o Veränderung d. Verkehrsmittelwahl unter bes. Berücksichtigung der Verkehrsverlagerungen von IV auf ÖV o Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen im ÖV o Vorschläge für notwendige Baumaßnahmen im IV o Koordinierte Planung d. ländlichen Wegenetzes unter Beachtung d. Grundsätze eines umweltorientierten Straßenbaus 	<ul style="list-style-type: none"> o Angestrebte ÖV-Maßnahmen o Angestrebte IV-Maßnahmen o Angestrebte regionale Radwegeverbindungen o Angestrebte P+R-Standortbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> o Darstellung des übergeordneten Verkehrsnetzes (ÖV und IV) o Darstellung von Verkehrsbelastungen bzw. Verkehrsaufkommen im IV o Bundesplanungen: Flughafen, ÖBB-Neue Bahn o Darstellung des regionalen Radwegenetzes 	<ul style="list-style-type: none"> o Veränderung d. Verkehrsmittelwahl unter bes. Berücksichtigung d. Verkehrsverlagerungen von IV auf ÖV o Trassenfreihaltung für angestrebte ÖV-Infrastrukturverbesserungen o Vorschläge zur Radwegenetz-Anforderungen des Landes an die "Neue Bahn" o Umweltorientierter Straßenbau o Verbesserungsvorschläge zur Reduzierung von Umweltbelastungen durch den IV 	<ul style="list-style-type: none"> o Ausweisung von Standortgebundenen überörtlich bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (IV + ÖV)
<p>Ver- und Entsorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> o Darstellung des Ver- und Versorgungsnetzes (Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Kanal, Kommunikationssystem) Bestand und Planung, samt flächig dargestellten Qualitäts- u. Kapazitätsangaben 	<ul style="list-style-type: none"> o Zielformulierung unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitskriterien 	<ul style="list-style-type: none"> o Vorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung o Angestrebte Veränderungen d. Ver- und Versorgungsnetzes o Auslastungsoptimierung 	<ul style="list-style-type: none"> o Darstellung der Ver- und Versorgungsorganisation (z.B. Kläranlagen) und deren Systeme o Darstellung von Bereichen mit Kapazitätsengpässen und -reserven 	<ul style="list-style-type: none"> o Abstimmung von Infrastruktur-erfordernis und angestrebter Siedlungsentwicklung o Wirtschaftlichkeit von Erschließungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> o Vorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung o Festlegung von Bereichen mit Auslastungsreserven (Optimierung)
<p>Soziale Infrastruktur</p>	<ul style="list-style-type: none"> o Darstellung von: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungs- und Bildungseinrichtungen - Altersversorgung - Medizinische Versorgung - Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> o Abstimmung von Angebot und Bedarf unter Beachtung von: <ul style="list-style-type: none"> - Dezentrale Konzentration - Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung - Zukünftige Altersstruktur o Abstimmung des Bildungsangebotes mit d. angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung (Berufsbildende Schulen) 		<ul style="list-style-type: none"> o Übernahme des Analyseergebnisses aus den Regionalplänen 	<ul style="list-style-type: none"> o Erstellung eines Empfehlungskataloges 	

Gemeinden sollen von Beginn an mitwirken

Neuordnung der Regionalplanung

NACH DEN jüngsten Prognosen muß Salzburg für die nächsten 20 bis 30 Jahre mit einem sehr hohen Bevölkerungszuwachs – bis zu 90.000 zusätzlichen Einwohnern – rechnen. Als Konsequenzen ergeben sich ein enormer Siedlungsflächen- bzw. Baulandbedarf sowie raumbezogene Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Verkehrs- und Infrastruktur des Landes. Es gilt daher, rechtzeitig und vorsorglich für eine sinnvolle Strukturentwicklung des Raumes einzutreten. Dazu bedarf es einer wirkungsvollen Raumordnung, der zeitgemäße gesellschafts-, umwelt- und raumordnungspolitische Zielsetzungen zugrundeliegen.

Von Dipl.-Ing. PAUL J. LOVREK

Geschäftsführer des Regionalverbandes Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden

Der Regionalverband Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden, ein Planungsverband der besonders betroffenen Zentralraumgemeinden, hat folgenden Vorschlag zur Aktivierung der Regionalplanung in Salzburg ausgearbeitet:

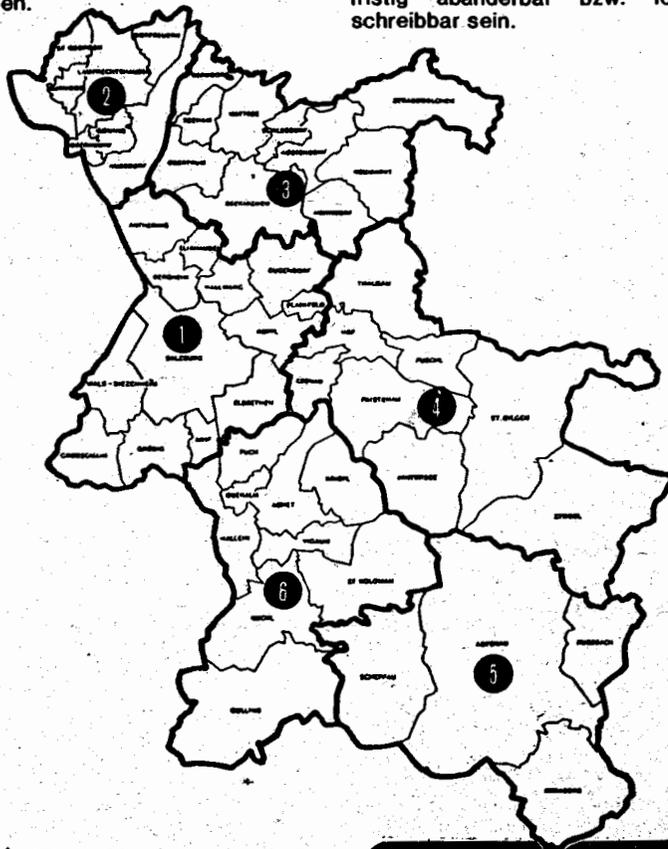
Im Gegensatz zur bisher geübten Praxis sollen die Gemeinden in Zukunft die Möglichkeit haben, von Anfang an selbst an den „Regionalen Entwicklungsprogrammen“ des Landes mitzuwirken und dadurch an der Gestaltung und Entwicklung des Lebensraumes aktiv teilzunehmen. Ausländische Beispiele beweisen nämlich, daß die Akzeptanz einer regionalen Planung mit dem Maß steigt, mit dem die kommunale Ebene am Prozeß der Problemanalyse, Zielfindung und Maßnahmenentwicklung beteiligt wurde. Außerdem wird der Umsetzungsgrad von Planungsprogrammen damit erhöht. Wichtig ist allerdings dabei, daß die Interessen der Gemeinden nicht getrennt, sondern aufeinander abgestimmt verfolgt werden.

Zu diesem Zweck ist zunächst das gesamte Planungsgebiet, also das Bundesland Salzburg, in überschaubare, kleinräumige Teilregionen zu gliedern. Dies auch deshalb, um der regional unterschiedlichen Strukturierung und Entwicklung des Landes besser gerecht werden zu können. Alle, einer Teilregion zugehörigen Gemeinden sind in einem „Regionalen Planungsverband“ zusammenzuschließen. Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Erstellung eines „Regionalplanes“. In diesem sind alle überörtlich bedeutsamen und raumwirksamen Planungs- und Entwicklungsabsichten einer Teilregion festzulegen. Die beabsichtigten überörtlichen Entwicklungsmaßnahmen haben sich grundsätzlich an der Umwelt, an der Versorgungsmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und am Wirtschaftlichkeitsprinzip für Infrastruktureinrichtungen zu orientieren.

Durch die Betonung der „Überörtlichkeit“ von Planungsmaßnahmen im Regionalplan soll die Gemeindehoheit in den Belangen der örtlichen Raumplanung (= Flächenwidmungs-, Bebauungsplanung) unangetastet bleiben.

Der von einer Teilregion beschlossene und verabschiedete Regionalplan dient sodann der Salzburger Landesregierung als fachliche Grundlage für die Ausarbeitung eines „Regionalen Entwicklungsprogrammes“. Hierzu sind diverse Fachplanungen des Amtes mit den Inhalten des Regionalplanes zu überlagern und aufeinander abzustimmen.

In Zukunft sind Planungsmaßnahmen auf örtlicher Ebene von ihrer Übereinstimmung mit den Zielen und Maßnahmen des Entwicklungsprogrammes abhängig zu machen. Die Landesplanungsstelle hat dies zu überprüfen und in regelmäßigen Abständen der Regierung über den Wirkungsstand der Entwicklungsprogramme zu berichten. Regionalpläne und Entwicklungsprogramme sind als flexible Planungsinstrumente zu verstehen und müssen gegebenenfalls kurzfristig abänderbar bzw. fort-schreibbar sein.



▲ Entwicklungsprogramm Salzburg-Stadt, Flachgau und Tennengau: Der Vorschlag zur Abgrenzung und zur Benennung von Planungsregionen sieht folgende Teilregionen vor:

- Salzburg-Umland
- Flachgau-Nord
- Vorlandseen
- Salzkammergut
- Lammertal
- Hallein-Umland

